

Note von Alfred Müller-Armack über die vertikale oder horizontale Integration in Europa (Bonn, 6. Juli 1955)

Legende: Am 6. Juli 1955 erläutert und rechtfertigt Alfred Müller-Armack, Berater des deutschen Wirtschaftsministers Ludwig Erhard, die Vorstellungen seines Ministeriums hinsichtlich der Fortführung des europäischen Aufbauwerks.

Quelle: Bundesarchiv, Koblenz, Potsdamer Str. 1 56064 Koblenz. <http://www.bundesarchiv.de>, Bundesministerium für Wirtschaft, BArch B 102/11580.

Urheberrecht: Bundesarchiv Koblenz

URL:

http://www.cvce.eu/obj/note_von_alfred_muller_armack_uber_die_vertikale_oder_horizontale_integration_in_europa_bonn_6_juli_1955-de-723f8018-838f-4bba-84e6-f46f9a80801a.html



Publication date: 05/11/2015

Note von Alfred Müller-Armack über die vertikale oder horizontale Integration in Europa (Bonn, 6. Juli 1955)

I. Funktionelle oder horizontale Integration

1. Konzept des Bundeswirtschaftsministeriums

Herstellung eines gemeinsamen Marktes zunächst für die sechs Länder der Montangemeinschaft, um durch gesteigerte Arbeitsteilung in einem grösseren Wirtschaftsgebiet eine Erhöhung der Produktivität zu erreichen; später Einbeziehungen anderer geeigneter Länder Europas in diesen Markt.

In diesem gemeinsamen Markt sollen sich nach und nach binnenmarktähnliche Verhältnisse entwickeln.

2. Voraussetzungen

a) Echte Wechselkurse, in denen das Preis- und Kostenniveau der verschiedenen Länder sich voll auswirkt, stellen die Grundlage für die Herstellung eines gemeinsamen Marktes dar.

Diese Voraussetzung wird am besten durch Herstellung der Konvertibilität im Rahmen der Vorschriften des Weltwährungsfonds und der Bestrebungen der OEEC erreicht. Es kommt darauf an, dass diese Voraussetzung der echten Wechselkurse erhalten bleibt und hierfür nur marktkonforme Mittel eingesetzt werden.

b) Beseitigung der Beschränkungen auf dem Gebiet des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs. Solange auf diesen Gebieten noch Beschränkungen vorhanden sind, können die Vorteile eines grösseren Wirtschaftsgebietes, insbesondere eine bessere Standortverteilung, nicht in vollem Umfange eintreten. Auch auf diesem Gebiete soll der durch die im Rahmen des GATT und der OEEC erfolgte Beseitigung der Handelshemmnisse erreichte freiheitliche Zustand des Welthandels zugrunde gelegt werden. Jeder Fortschritt, der im Rahmen dieser Organisation erreicht wird, bedeutet gleichzeitig eine Annäherung an das Ziel des Gemeinsamen Marktes, in Anerkennung der Tatsache, dass eine volle Beseitigung der Handelshemmnisse im weltweiten Raum jedoch vorläufig nicht zu erreichen sein wird, sollen die am gemeinsamen Markt beteiligten Länder innerhalb ihrer Gemeinschaft fortschreitend auf diesen Gebieten einen Zustand der vollkommenen Freiheit anstreben. Dazu gehört auch, dass sie sich verpflichten, innerhalb ihrer Gemeinschaft keine neuen Handelshemmnisse (z.B. Entliberalisierung) einzuführen, auch wenn sie im Rahmen des GATT oder der OEEC hierzu berechtigt sein sollten.

c) Beseitigung der Zölle innerhalb der Gemeinschaft durch fortschreitenden Zollabbau und Harmonisierung der Aussenzölle. Während im multilateralen freien Welthandel Zölle als klassisches Mittel der Handelspolitik erhalten bleiben werden – wenn auch der Tendenz nach eine ständige Zollsenkungen angestrebt wird – müssen im gemeinsamen Markt die Zölle beseitigt werden, um binnenmarktähnliche Verhältnisse herzustellen

d) Herstellung der Freizügigkeit innerhalb des gemeinsamen Marktes.

e) Beseitigung aller differenzierenden staatlichen Massnahmen, die zu erheblichen Unterschieden in den Wettbewerbsbedingungen der Industrien der beteiligten Länder führen. Abgesehen von der Beseitigung der Exportsubventionen oder Importbelastungen müssen hierbei insbesondere auch die Auswirkungen des Steuer- und Sozialsystems auf die verschiedenen Industrien untersucht werden.

f) Vereinbarungen über das Verhalten im Wettbewerb (Dumping, Diskriminierung usw.)

Bei fortschreitender Beseitigung der Handelshemmnisse und der Zölle können sich Schwierigkeiten für einzelne Industrien ergeben, die für eine Übergangszeit Anpassungsmassnahmen (z.B. Gebietsschutz, Arbeitsbeschaffungsmassnahmen usw.) erforderlich machen könnten.

Binnenmarktähnliche Verhältnisse können sich nur entwickeln, wenn das System des gemeinsamen Marktes stabil bleibt. Das bedingt einerseits Vereinbarungen darüber, dass die erreichten Fortschritte auf den zu a) bis g) genannten Gebieten nicht wieder rückgängig gemacht werden können, andererseits aber auch Vereinbarungen über eine Wirtschaftspolitik, die sowohl die Voraussetzungen für die Erhaltung des Systems des gemeinsamen Marktes schafft als auch eine gegenseitige Hilfeleistung bei Störungen gewährleistet unter der Voraussetzung, dass die beteiligten Länder sich entsprechend den getroffenen Vereinbarungen verhalten. Es muss sichergestellt sein, dass der gemeinsame Markt, der sich voraussichtlich nur in einem expansiven Wirtschaftsklima entwickeln wird, nicht in den weltweiten Handelsbeziehungen der beteiligten Staaten zu Rückschritten führt.

g) Stabilität der Wechselkurse, binnenmarktähnliche Verhältnisse können sich nur entwickeln, wenn Käufer und Verkäufer in dem gemeinsamen Markt nicht mit Wechselkursschwankungen zu rechnen brauchen.

Möglichst feste Wechselkurse werden auch im Rahmen des Weltwährungsfonds multilateral angestrebt. Es wird aber im gegebenen Zeitpunkt notwendig sein innerhalb des gemeinsamen Marktes die – nach den Bestimmungen des Weltwährungsfonds in gewissen Fällen mögliche – Änderung des Wechselkurses auszuschliessen.

3. Wege zur Herstellung des gemeinsamen Marktes

Die fortschreitende Beseitigung der Handelshemmnisse und der Zölle innerhalb des gemeinsamen Marktes unter Aufrechterhaltung eines Zustandes geringer Freiheit gegenüber anderen Länder ist nach den Bestimmungen der OEEC und des GATT nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Nachdem die ursprüngliche Idee – ähnlich wie bei der Montan-Union – mit einer supranationalen institutionell untermauerten Lösung zu beginnen, aufgegeben worden ist, kommt als mögliche Lösung in erster Linie eine Zollunion in Betracht. In einer solchen Zollunion müssen sich die Mitgliedstaaten verpflichten, innerhalb einer bestimmten begrenzten Zeit die Zölle unter sich fortschreitend abzubauen und die Aussenzölle auf einem Stand, der nicht über dem bisherigen liegt, zu harmonisieren. Im Rahmen einer solchen Zollunion können ferner alle Abreden getroffen werden, die unter Ziff. 2) zur Verwirklichung des gemeinsamen Marktes genannt worden sind.

Inwieweit es möglich und notwendig sein wird, in organischer Entwicklung aus der Zollunion supranationale Zuständigkeiten herauswachsen zu lassen, bedarf noch der Prüfung. Es kann jedoch schon jetzt festgestellt werden, dass auf lange Sicht gesehen die notwendige Stabilität des Systems des gemeinsamen Marktes sowie die Einheitlichkeit in der Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik nur gewährleistet sein wird, wenn eine institutionelle Verklammerung erfolgt.

4. Verhandlungsziele

a) Auf der jetzt in Brüssel beginnenden Regierungskonferenz, die etwa am 1. Oktober abgeschlossen sein soll, ist folgendes anzustreben:

Grundsätzliche Einigung zwischen den sechs beteiligten Ländern der Montangemeinschaft über die Errichtung eines gemeinsamen Marktes und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

Hierbei sollte jeder Perfektionismus im einzelnen vermieden, jedoch Klarheit über die Grundsätze erzielt werden.

b) Möglichst Einigung über den Weg, auf dem der gemeinsame Markt hergestellt werden soll, z.B. grundsätzliche Einigung der Regierungen darüber, dass zwischen ihnen eine Zollunion gebildet werden soll und grundsätzliche Verpflichtung, einen Vertrag nach Ausarbeitung der näheren Einzelheiten (vgl. c.) den Parlamenten zur Ratifizierung vorzulegen.

c) Einigung über die Einsetzung eines ständigen Konsultativorgans, das unter der Verantwortung des Ministerrats der Montanunion zu arbeiten hätte. Dieses Konsultativorgan sollte bereits zu einer föderativen ständigen Institution und damit zu einem Ansatzpunkt für spätere Einrichtungen ausgestaltet werden.

Die Aufgabe des Konsultativorgans würde darin bestehen,

i) die Regeln auszuarbeiten, die für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes, der jeweiligen Wirtschaftslage entsprechen, notwendig sind, und diese Regeln dem Ministerrat zur Annahme vorzulegen,

ii) die materiellen und formellen Einzelheiten für den Zollunionsvertrag vorzubereiten, der über den Ministerrat den Parlamenten zur Ratifizierung vorzulegen wäre;

iii) dem Ministerrat laufend Vorschläge für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der sechs Mitgliedstaaten im Sinne der Herstellung des gemeinsamen Marktes zu machen;

iv) Vorschläge für die weitere institutionelle Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten vorzulegen.

II. Vertikale Integration

1. Atomenergie

Hinsichtlich der Atomenergie dürfte von dem Beschluss der Aussenministerkonferenz auszugehen sein, der folgendes besagt:

Die sechs Unterzeichnerstaaten sind der Ansicht, dass die Schaffung einer gemeinsamen Organisation geprüft werden muss, der die Verantwortlichkeit und die Mittel übertragen werden, die friedliche Entwicklung der Atomenergie sicherzustellen unter Berücksichtigung der besonderen Abmachung, die einzelne Regierungen mit Dritten abgeschlossen haben.

Diese Mittel müssten umfassen:

a) die Errichtung eines gemeinsamen Fonds, der gespeist wird aus Beiträgen jedes einzelnen Teilnehmerlandes und der es ermöglicht, die Anlagen sowie laufende oder zukünftige Forschungen zu finanzieren;

b) den freien und ausreichenden Zugang zu den Rohstoffen, den freien Austausch der Kenntnisse und der Techniker, der Nebenprodukte und der spezialisierten Werkzeugausrüstungen;

c) die Zurverfügungstellung, ohne Diskriminierung, der Ergebnisse und die Gewährung finanzieller Beihilfen für ihre Auswertung;

d) die Zusammenarbeit mit den Nichtmitgliedstaaten.

Die Frage, auf welche Weise dieser Beschluss in die Praxis umgesetzt werden kann und welche Gebiete der Atomwirtschaft sich für einen supranationalen Zusammenschluss eignen, wird zurzeit noch geprüft. Jedoch sollte eine solche vertikale Integration nur ins Auge gefasst werden, wenn ausreichende Fortschritte auf dem Gebiete der funktionalen Integration erzielt werden können.

2. Energie

Wie schon im Beschluss des Ministerrats der Montangemeinschaft von 12./13. Oktober 1953 und insbesondere auch im Memorandum der Bundesregierung über die Fortführung der Integration anerkannt worden ist, kann die Hohe Behörde der Montanunion allgemeine Ziele für die Kohlewirtschaft nur aufstellen, wenn sie gemeinsame mit den Regierungen der Gemeinschaftsländer die Perspektiven für die Produktion, die Versorgung und den Verbrauch an sonstigen Energiearten, die mit der Kohle in Wettbewerb stehen untersucht und auswertet. Es ist anzustreben, dass diese Arbeiten der Hohen Behörde nunmehr zu einem gewissen Abschluss gebracht werden, damit die Regierungen und die Hohe Behörde die sich hieraus ergebenden Folgerungen für eine gemeinsame Politik auf dem Energiegebiet beraten können.

3. Verkehrswesen

Auch hinsichtlich des Verkehrswesens kann auf das Memorandum der Bundesregierung und den Beschluss der Aussenministerkonferenz in Messina verwiesen werden, wonach Studien angestellt werden sollen, inwieweit die Errichtung eines europäischen Netzes von Kanälen, Autobahnen, elektrifizierter Eisenbahnlinien, die Normung der Ausrüstung sowie eine bessere Koordinierung des Luftverkehrs erreicht werden kann.